

Klingemann, Hans-Dieter

Book Part — Digitized Version

Verhaltensrelevante Aspekte von Wahlsystemen

Provided in Cooperation with:

WZB Berlin Social Science Center

Suggested Citation: Klingemann, Hans-Dieter (1967) : Verhaltensrelevante Aspekte von Wahlsystemen, In: Gerhard Elschner, Hans Große-Wilde, Hans Bachem. Material zum Problem einer Wahlrechtsreform: angefertigt im Auftrag der Politischen Akademie Eichholz, Politische Akademie Eichholz der Konrad-Adenauer-Stiftung für politische Bildung und Studienförderung, Wesseling, pp. 40-47

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/122454>

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.



WZB-Open Access Digitalisate

WZB-Open Access digital copies

Das nachfolgende Dokument wurde zum Zweck der kostenfreien Onlinebereitstellung digitalisiert am Wissenschaftszentrum Berlin für Sozialforschung gGmbH (WZB).

Das WZB verfügt über die entsprechenden Nutzungsrechte. Sollten Sie sich durch die Onlineveröffentlichung des Dokuments wider Erwarten dennoch in Ihren Rechten verletzt sehen, kontaktieren Sie bitte das WZB postalisch oder per E-Mail:

Wissenschaftszentrum Berlin für Sozialforschung gGmbH

Bibliothek und wissenschaftliche Information

Reichpietschufer 50

D-10785 Berlin

E-Mail: bibliothek@wzb.eu

The following document was digitized at the Berlin Social Science Center (WZB) in order to make it publicly available online.

The WZB has the corresponding rights of use. If, against all possibility, you consider your rights to be violated by the online publication of this document, please contact the WZB by sending a letter or an e-mail to:

Berlin Social Science Center (WZB)

Library and Scientific Information

Reichpietschufer 50

D-10785 Berlin

e-mail: bibliothek@wzb.eu

Digitalisierung und Bereitstellung dieser Publikation erfolgten im Rahmen des Retrodigitalisierungsprojektes **OA 1000+**. Weitere Informationen zum Projekt und eine Liste der ca. 1 500 digitalisierten Texte sind unter <http://www.wzb.eu/de/bibliothek/serviceangebote/open-access/oa-1000> verfügbar.

This text was digitizing and published online as part of the digitizing-project **OA 1000+**.

More about the project as well as a list of all the digitized documents (ca. 1 500) can be found at <http://www.wzb.eu/en/library/services/open-access/oa-1000>.

Man kann allerdings voraussetzen, daß eine weitere „Homogenisierung“ der Wähler, so wie wir sie in den letzten Jahren beobachtet haben, den „bias“ kleiner werden läßt. Die Grenzzunahmen der SPD bei den bayrischen Landtagswahlen waren vor allem in Niederbayern besonders stark. Andererseits waren die Grenzzunahmen der CDU bei den Landtagswahlen in Baden-Württemberg besonders stark, und zwar in der Arbeiterschaft. Das ist ein Zeichen für die von beiden Seiten her fortschreitende Homogenisierung. Ein weiteres Beispiel ist das Ruhrgebiet, wo katholische Arbeiter SPD gewählt haben.

Dennoch unterstelle ich auf absehbare Zeit, daß dieser „bias“ zugunsten der SPD relativ hoch ist – im Unterschied zu England. Dort wirkte er einmal zugunsten der Labour-Party, heute zugunsten der Konservativen. Das Argument, daß die relative Mehrheitswahl ex definitione der CDU zugute komme, ist falsch.

Zum zweiten muß man bei der relativen Mehrheitswahl den sogenannten Stadt-Land-Gegensatz sehen. Es ist eigentlich kein Stadt-Land-Gegensatz, sondern ein Problem der Hochburgen einer jeweiligen Partei. Eine Partei in einer Minderheitsposition, mit kaum einer Aussicht, dort auf absehbare Zeit einen Kandidaten durchzubringen, mußte mit Rückwirkungen auf die Parteiorganisation rechnen. Dennoch darf man das Problem nicht etwa allein von der Hamburger Situation oder von den Erfolgchancen eines bestimmten Politikers her beurteilen, sondern muß es systematisch sehen. Jedenfalls gibt es beim relativen Mehrheitswahlsystem zwei eindeutige Risiken: den „bias“ und das Problem der Hochburgen.

Das System der relativen Mehrheitswahl hat auch bestimmte Probleme im Hinblick auf die Kandidatenauslese. Ich nehme an, daß mindestens zwei bis drei Wahlen vorgehen, bis sich die Parteien voll an das neue System adaptiert haben. Das Argument z. B., Frauen hätten bei relativer Mehrheitswahl eine geringe Chance, gewählt zu werden, ist nicht von der Hand zu weisen. Außerdem muß regierungsfähiges Personal durchkommen können.

Alles das spricht dafür, sich zu überlegen, wie man auch in dieser Hinsicht, nicht nur im Hinblick auf die beiden anderen Risiken, nämlich den „bias“ und die Hochburgen, die relative Mehrheitswahl modifizieren kann, allerdings so, daß ihre Hauptwirkungen, nämlich die Mehrheitsbildung und die Chance des Wechsels, nicht verloren gehen.

Bei relativer Mehrheitswahl ist eine alternierende Regierungsweise gewährleistet. Aber unter der gegenwärtigen Struktur der Bundesrepublik und für absehbare Zeit sind zwei Probleme zu lösen: das Problem der Voreingenommenheit bzw. das Problem eines Stadt-Land-Gegensatzes. Hinzu käme noch die Frage der Kandidatenauslese und der Anpassung der Parteien an das System.

Diskutabel bleiben meines Erachtens nur diese beiden Vorschläge: Verhältniswahl in kleinen Wahlkreisen und Vorschlag Hermens. Ich halte eine Distriktform deswegen für gut, weil ein Prozentsatz von 17,5 % für einen potentiellen Radikalismus weit jenseits jeder Grenze liegt, den wir auf Grund von verschiedenen Untersuchungen heute ermittelt haben. Ich bin nach wie vor der Meinung, daß unter den gegebenen Einstellungen der Wählerschaft in der Bundesrepublik und unter den Voraussetzungen einer schweren wirtschaftlichen Krise so-

wie eines Autoritätsverfalls der übrigen politischen Parteien die äußerste Schwelle für radikale Parteien bei 15 % im Durchschnitt in der Bundesrepublik liegt. Das gilt für Amerika, vielleicht sogar in einem noch größeren Maße. Aber er ist institutionell nicht relevant, weil der Interaktionsrahmen der Politik immer garantiert, daß die kontrollierte Handlungsfähigkeit aufrechterhalten wird. Auf die Dauer liegt darin das Problem, das wir zu lösen haben, und nicht darin, ob eine bestimmte parteipolitische Ideologie, sei es die der CDU, der SPD oder der FDP, gewahrt wird, oder ob bestimmte politische Interessengruppen ihre Existenzberechtigung erhalten können. Es kommt auf die Artikulationsfähigkeit eines solchen Systems an.

Die wesentlichen Probleme scheinen mir für die Diskussion zu sein: Das gegenwärtige Wahlsystem garantiert nach aller Wahrscheinlichkeit lediglich Koalitionsregierungen als Dauererscheinung. Es zeigt sich schon heute, daß das dem parlamentarischen Regierungssystem nicht angemessen ist und die Grundprobleme dieser Staatsform nicht löst, sondern im Gegenteil dazu beiträgt, vorhandene Konflikte noch zu erschweren.

Die relative Mehrheitswahl, wie sie in England angewandt wird, hat mehrere Risiken, die man sehr sorgsam bedenken muß. Daß die SPD im Augenblick für diese Wahlform eintritt, ist wegen des unzweifelhaften Vorteils, den sie bei der gegenwärtigen Wählerstruktur hat, verständlich, muß aber nicht heißen, daß aus diesem Grund die Entscheidung so zu fällen ist.

Die absolute Mehrheitswahl wäre auszuschließen.

Diskussionsfähig bleiben dann zwei Vorschläge, die im Grunde genommen, die Vorteile der relativen Mehrheitswahlen wirklich vereinigen und die Risiken der relativen Mehrheitswahl minimieren oder verkleinern, aber vielleicht andere Risiken schaffen.

Wenn gar nichts anderes politisch akzeptierbar ist, ist die relative Mehrheitswahl diejenige, die man selbst im Hinblick auf die Risiken tragen könnte.

10.1.2. Verhaltensrelevante Aspekte von Wahlsystemen von Hans D. Klingemann

I.

Ein neues Wahlrecht, zudem ein mehrheitsbildendes, hat Folgen für die Machtverteilung in diesem Staate. Es war zu erwarten, daß die zukünftige Machtverteilung zu einem beliebten Gegenstand mehr oder weniger wissenschaftlicher Prognosen wurde. Derartige Untersuchungen, vor allem Simulationsanalysen, bilden, insbesondere für den Politiker, eine wesentliche Grundlage der Beurteilung verschiedener Wahlsysteme. Dabei steht für den einzelnen Abgeordneten häufig die Frage im Vordergrund: Werde ich auch unter dem geänderten Wahlrecht wiedergewählt? Die äquivalente Frage für Parteifunktionäre lautet: Gibt es einen „bias“ zugunsten oder zuungunsten meiner Partei? Fragen dieser Art sind durchaus legitim. Wer wird es einem Politiker verdenken, eine neue Regelung daraufhin zu prüfen, ob dabei auch die eigenen Interessen gewahrt bleiben? Nur sollte es so sein, daß man dieses eigene Interesse auch öffentlich erklärt.

In interessengebundenen Argumenten dieser Art liegt auch kaum die Problematik der jetzigen Wahlrechtsdiskussion. Diese Problematik besteht, vom Standort des Soziologen aus gesehen, in den Annahmen, die von Wahlrechtstheoretikern über menschliches Verhalten gemacht werden. Alle Voraussagen über die Wirkungen von Wahlsystemen beruhen zum größten Teil auf sol-

chen ausgesprochenen oder unausgesprochenen Annahmen über Veränderungen politischen Verhaltens aufgrund geänderter institutioneller Rahmenbedingungen. Es fragt sich jedoch, ob die Hypothesen über potentielles Wählerverhalten, über Veränderungen des Verhaltens von Parteifunktionären und Parlamentariern zutreffen oder nicht. Es scheint, als seien gerade die grundlegenden Annahmen über sich änderndes Verhalten der Akteure in politischen Systemen unter geänderten institutionellen Voraussetzungen theoretisch und methodisch noch weitgehend unreflektiert.

II.

Betrachtet man die Wahlrechtsliteratur, so wird deutlich, daß man in der Regel versucht, Aussagen über die unterschiedliche Wirkweise von Wahlsystemen mit Beobachtungen in solchen Gesellschaften zu belegen, die sich im Hinblick auf das Merkmal voneinander unterscheiden. Diese Beobachtungen werden weitgehend sekundärstatistisch durch Auswertung von Zeitungen, Parlamentsberichten, Wahlergebnissen u. a. gewonnen. Sie reichen aus, wenn es darum geht, etwa die Zusammensetzung von Parlamenten und die Handlungsfähigkeit von Regierungen zu beschreiben oder, in groben Zügen, die Bevölkerungsgruppen zu kennzeichnen, auf deren Unterstützung politische Parteien vor allem rechnen können. Sie sind jedoch ungenügend, wenn weitreichende, generelle Schlußfolgerungen über Verhaltensänderungen aufgrund unterschiedlicher Wahlrechtstypen beabsichtigt sind. Hierfür wären Erhebungen zu fordern, die den methodischen Bedingungen international vergleichender Umfrageforschung entsprechen. Solche Erhebungen sollten dem Ziel nach auf die Prüfung von Hypothesen gerichtet sein, die für politisches Verhalten unter veränderten institutionellen Bedingungen postuliert werden. *Derartige, eigens zu diesem Zweck konzipierte Untersuchungen sind uns bisher nicht bekannt geworden.*

Es kann an dieser Stelle nicht beabsichtigt sein, den Plan für eine derartige Untersuchung theoretisch und methodisch darzustellen. Im folgenden wird lediglich beabsichtigt, ein Problemverständnis für diesen Aspekt der Wahlrechtsdiskussion zu wecken. Auch Simulationsanalysen, so exakt sie mathematisch sind, können nicht darüber hinwegtäuschen, daß hier noch Fragen offen sind.

III.

Diese Fragestellung will dem Ansatz nach keinen rechtfertigenden „Überbau“ für oder gegen die eine oder die andere „reine Wahlrechtslehre“ herbeiführen, indem etwa anhand des Kriteriums der „Gerechtigkeit“ das eine oder das andere Wahlrecht moralisch abqualifiziert wird. Zwar haben es die besonders eifrigen Verfechter beider Wahlsysteme an solchen Versuchen nicht fehlen lassen. Es verwundert jedoch kaum, daß sie dabei zu dem Schluß kamen, das jeweils andere System sei, gemessen am Maßstab „wahrer“ Demokratie, höchst ungerecht.

Ist es etwa gerecht und demokratisch, so fragen die Vertreter der Verhältniswahl, die in einem Wahlkreis unterlegene Minderheit ohne einen Repräsentanten im Parlament zu lassen? Ist es denn ungerecht und undemokratisch, entgegen den Anhängern der Mehrheitswahl, wenn die Mehrheit der Bürger dieses Wahlkreises den Abgeordneten stellt? Nach den allgemein geltenden Spielregeln könnte ja die Minderheit des Wahlkreises X sehr wohl die Mehrheit im Wahlkreis Y sein! – Es käme in erster Linie darauf an, die Vielfalt der politischen

Interessen im Parlament repräsentiert bzw. widerspiegelt zu sehen, ist in den Lehrbüchern über die Verhältniswahl zu lesen. – Daß eine solche Konzeption der Repräsentanz sinnlos geworden sei, da überhaupt niemand mehr vorhanden sei, gegenüber dem etwas repräsentiert werden solle, schreiben Autoren, welche die Mehrheitswahl begründen. Heute käme es weniger auf eine solche Spiegelung, sondern eher darauf an, daß aus dem Parlament eine handlungsfähige Regierung der Mehrheit hervorgehen könne. Dies müsse man billigerweise im Interesse des Gemeinwohls verlangen können. Das Mehrheitswahlrecht, so meinen jedenfalls die Vertreter der Verhältniswahl, benachteilige die Minderheit. Daß im Gegenteil die Mehrheit unter dem Verhältniswahlrecht zu leiden habe, beweisen die Befürworter der Mehrheitswahl.

Ohne in den philosophischen Streit über die Gerechtigkeit eingreifen zu wollen, kann man sagen: Es ist sicher, daß unter dem Verhältniswahlrecht eine politische Betätigung von Minderheiten gefördert, unter dem Mehrheitswahlrecht der politische Aktionsradius der Mehrheit erweitert wird. Verfolgt man die nun schon einhundert Jahre währende Diskussion um das „gerechte“ Wahlrecht, so ist man versucht, das Verhältniswahlrecht als die Ideologie von Vertretern der Minderheiten, das Mehrheitswahlrecht als eine Ideologie von Vertretern der Mehrheit zu betrachten. So interessant es wäre, der Frage einmal genauer nachzugehen, in diesem Zusammenhang führt das nicht weiter.

Es sei für die Zwecke hier einmal angenommen, der Intention nach seien die Vertreter beider Wahlrechtstypen gleichermaßen von den Grundsätzen der Demokratie und der Gerechtigkeit geleitet. Sie seien sich über das Ziel, ein funktionsfähiges, demokratisches System gewährleisten zu wollen, einig. Die Frage, um die es eigentlich geht, wäre dann aber: Welche Mittel (= Wahlrechtsvorschriften) sollen eingesetzt werden, um diese „funktionsfähige Demokratie“ zu erreichen? Die Unterschiede der Auffassung lägen dann, wie schon erwähnt, vor allem in den Hypothesen über die Eigendynamik dieser Mittel, in den Voraussagen über die Wirkungen der institutionellen Regelung auf die Akteure im politischen System.

IV.

Die institutionelle Regelung, das Wahlsystem ist also die unabhängige Variable, von der ein Einfluß auf politisches Verhalten erwartet wird. Sie soll hier zunächst charakterisiert werden.

Es wäre ebenso nutzlos wie ermüdend, die Besonderheiten aller bis heute erdachten oder angewandten Wahlsysteme mit juristischer Akribie im einzelnen darzustellen. Alle diese Systeme beruhen entweder vorwiegend auf den Prinzipien der Mehrheitswahl oder denen der Verhältniswahl. Für eine analytische Behandlung der hier angeschnittenen Probleme genügt es, den Unterschied zwischen diesen beiden reinen Typen zu kennzeichnen, um fragen zu können, welche Wirkungen von diesem Unterschied auf Wähler und Politiker zu erwarten sind.

Der zentrale Unterschied zwischen beiden Wahlrechtstypen liegt – ohne hier bereits mit Behauptungen über unterschiedliche Wirkungen zu argumentieren – in der Bestimmung dessen, was als Wahlkreis bzw. Wahlkörperschaft (constituency) angesehen werden soll.

Das Verhältniswahlrecht sieht im Wahlkreis bzw. in der Wahlkörperschaft einen freiwilligen Zusammenschluß

Gleichgesinnter, wo auch immer sie innerhalb des Staatsgebietes ansässig sein mögen, die das Ziel verfolgen, einen Vertreter in das Parlament zu entsenden (voluntary constituency). Alle Verhältniswahlsysteme gehen davon aus, daß derjenige gewählt ist, auf den sich eine zu bestimmende Zahl von Wahlberechtigten einigen kann.

Bei der Mehrheitswahl hingegen bildet eine zu bestimmende Anzahl von Wahlberechtigten, die in einem geographisch abgegrenzten Distrikt des Staatsgebietes ansässig ist, einen Wahlkreis bzw. eine Wahlkörperschaft mit dem Recht, einen Repräsentanten in die Volksvertretung zu entsenden (compulsory constituency). Gewählt ist derjenige, der die Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigen kann. Die Stimmen für die unterlegenen Kandidaten bleiben unberücksichtigt. Die Minderheit hat nicht das Recht, sich mit einer gleichgesinnten Minderheit eines anderen Wahlkreises zu verbinden.

Die Definition des Wahlkreises bzw. der Wahlkörperschaft ist also der „springende Punkt“ beider Systeme. Variiert man diese Regelung, so variiert man die Bedingungen des legitimen Machterwerbs und die Effekte für die Funktionsfähigkeit demokratischer Systeme.

Es ist möglich, durch derartige Variationen sogenannte „Mischwahlsysteme“ zu konstruieren. Hier sollen jedoch zunächst die beiden Grundformen diskutiert werden. Als solche sind beide Regelungen technisch geeignet, legitime Macht zuzuweisen und zu entziehen, beides sind geeignete Regeln für Machterwerb und Machtverlust, wenn sie als Normen anerkannt werden. Es wäre eine Frage des persönlichen Geschmacks, ob man nun das eine oder andere System bevorzugen wollte, wenn nicht die Art der Regelung Auswirkungen auf die politische Willensbildung hätte.

Über die unterschiedliche Wirkweise der Institution des Wahlrechts auf politisches Verhalten liegt eine Reihe von Hypothesen vor, die sich, je nach Standort der Wahlrechtstheoretiker, teilweise widersprechen. Dies ist um so bedauerlicher, als die Folgen dieser hypothetisch unterschiedlichen Verhaltensweisen andererseits wieder zu Merkmalen der Systeme erklärt werden.

V.

In der unterschiedlichen Definition der Wahlkörperschaft besteht also, wie bereits ausgeführt, die zentrale Differenz beider Systemtypen; sie ist die unabhängige Variable in bezug auf Hypothesen über politisches Verhalten. Im folgenden soll das politische Verhalten der Wähler der Parteien in ihrer Wechselwirkung bei unterschiedlicher Wahlrechtsregelung betrachtet werden. Die Betonung der Wechselwirkung ist nötig, da die Hypothesen der Wahlrechtstheorie den dynamischen Charakter politischer Prozesse zu Recht herausstellen.

So sei der Ausgangszeitpunkt T_1 gekennzeichnet durch ein Verhältniswahlsystem. Zum Zeitpunkt T_2 werde das Mehrheitswahlsystem eingeführt, das heißt, es werden Wahlkreise gebildet, in denen die Mehrheit den Abgeordneten stellt, die Stimmen der Minderheit seien verloren. Was wird sich dadurch nun (A) im Wahlverhalten und (B) im Charakter der Parteien (d. h. im Verhalten von Politikern und Funktionären) und des Parteiensystems ändern?

Nach der Orthodoxie der Mehrheitswahltheoretiker werden sich jetzt die Wähler von den (meist ideologischen) Minderheitsparteien abwenden (spätestens jedoch zum Zeitpunkt T_n) und (gemäßigten) Mehrheitsparteien zu-

wenden. Die Parteien ihrerseits werden versuchen, eine Mehrheit von Wählern in den Wahlkreisen auf sich zu vereinigen, um ihr Ziel, im Parlament vertreten zu sein, zu erreichen. Dies Ziel aber, so die Vertreter der Mehrheitswahl, würden gemäßigte, nicht-ideologische Integrationsparteien eher erreichen als andere, ideologisch verhärtete Parteien. Da, ceteris paribus, die ideologisch orientierten Parteien im Verlaufe der Zeit zu Minderheitsgruppierungen werden, die keine Chance für den Erwerb eines Mandats mehr besitzen, werden sie bald als Konkurrenten ausscheiden. Am Ende des durch das Mehrheitswahlsystem angeregten Kumulations- oder Integrationsprozesses stehen dann gemäßigte Wähler, die von Wahl zu Wahl mit einem größeren Konsens über Grundsatzfragen ausgestattet werden, und wenige (zwei) Parteien, die ebenfalls gemäßigt (integrativ, nicht-ideologisch, pragmatisch etc.) sind. Unter Verhältniswahl sei dann in etwa das Gegenteil der Fall.

Ein klein wenig erinnert dieses friedliche Bild an klassische Theorien der Marktwirtschaft aus dem 19. Jahrhundert. Hier wie dort geht jedoch in die Argumentationskette eine ganz bestimmte Vorstellung vom Verhalten der Menschen mit ein. An dieser Stelle kann keine eingehende Untersuchung verlangt werden. Es soll nur einigen der zentralen, zugrundeliegenden Annahmen nachgegangen werden.

Empirische Untersuchungen über Wählerverhalten legen nahe, nicht lediglich mit der Rationalität eines „homo politicus“ zu rechnen. Es seien deshalb zunächst einmal folgende unterschiedliche Wählertypen konstruiert:

- (A) ein Wählertyp, der sein Wahlverhalten überwiegend an Vorgängen im Bereich des Politischen ausrichtet („politisch Interessierte“).
Dieser Typ sei noch weiter unterteilt in:
 - (A₁) den „Ideologen“ und
 - (A₂) den „Pragmatiker“;
- (B) ein Wählertyp, dessen Wahlverhalten vorwiegend durch soziale Bezüge mediatisiert wird („politisch Uninteressierte“).
Dieser Typ sei noch weiter unterteilt in:
 - (B₁) Wähler, deren Wahlentscheidung durch Instanzen vorwiegend nationaler Orientierung mediatisiert wird, und
 - (B₂) Wähler, deren Wahlentscheidung durch Instanzen mit vorwiegend regionaler Orientierung mediatisiert wird.

Dann muß für eine Diskussion der zentralen Verhaltenshypothesen noch einmal verdeutlicht werden, was sich beim Übergang vom Verhältniswahlsystem zum Mehrheitswahlsystem (= reine Typen) sichtbar verändert. Im Gegensatz zum Verhältniswahlsystem wird bei Einführung des Mehrheitswahlsystems das Staatsgebiet in gesetzlich festgelegte, geographisch zusammenhängende Wahlkreise bzw. Wahlkörperschaften (compulsory constituencies) eingeteilt. Es werden für die Machtverteilung relevante neue Bezugs- und Orientierungssysteme geschaffen.

Es gibt also unter Mehrheitswahl von der Institution des Wahlrechts her alternative Bezugsrahmen für Mehr- und Minderheiten. So etwa (I) im nationalen Rahmen und (II) im regionalen Rahmen der Wahlkreise. Dabei kann es wichtig sein, wie stark die (1) Majorität vertreten ist, ob sich also die Minderheit (2) in der Position einer Majorität von morgen befindet oder (3) hoffnungslos abgeschlagen erscheint.

Übersicht: Wählertypen und Kontextstrukturen

Wählertypen		Kontextstrukturen						
		I Nationaler Rahmen			II Regionaler (Wahlkreis) Rahmen			
		1 Majorität	2 starke Minorität	3 schwache Minorität	1 Majorität	2 starke Minorität	3 schwache Minorität	
A	Bestimmung des Wahlverhaltens vorwiegend aus Bezügen zum Bereich des Politischen	1 „Ideologe“	2	3	4	5	6	
	2 „Pragmatiker“	7	8	9	10	11	12	
B	Bestimmung des Wahlverhaltens vorwiegend durch mediatisierende soziale Instanzen mit vorherrschend:	1 „nationaler Orientierung“	13	14	15	16	17	18
	2 „regionaler Orientierung“	19	20	21	22	23	24	

Kombiniert man Wählertypen und Kontextstrukturen im Hinblick auf mögliche Parteikonstellationen, so ergeben sich bereits 24 potentiell unterschiedliche Situationen.

Es sei nun versucht, den Verhaltensaussagen unter der Prämisse verschiedener Wählertypen und differenzierter Mehr- und Minderheitsverhältnisse (die dabei weitgehend als Bedingungskonstellationen angesehen werden) nachzugehen.

Der erste zentrale Satz der Theorie der Mehrheitswahl über Wählerverhalten lautete: Die Wähler wenden sich von den Minderheitsparteien ab. Dieser Satz ist offensichtlich nicht wörtlich zu verstehen, denn dann gäbe es ja, *ceteris paribus*, in den relevanten Kontexten jeweils einen einhundertprozentigen Sieg der Mehrheitspartei(en). Außerdem impliziert diese Aussage, daß die Wähler wissen, wer die jeweilige Minorität ist. Dies steht jedoch im Widerspruch zu der Betonung des dynamischen Charakters der Wahlentscheidung. Es wird ja stets argumentiert, daß Mehr- und Minderheiten im Verlauf des Wahlkampfes erst gebildet würden, ergo könne der Wähler gar nicht wissen, wie die Verhältnisse liegen. Auf diese Inkonsistenz soll nur hingewiesen werden. Hier wird von der Annahme ausgegangen, daß man häufig sehr wohl, auch ohne Wahlsoziologie zu sein, Voraussetzungen über künftige Mehr- oder Minderheiten machen kann. Hinter dem Bild, das Mehrheitswahltheoretiker hier in der Regel vor Augen haben, steht im allgemeinen die Annahme eines Vielparteiensystems als Folge des Verhältniswahlrechts zum Zeitpunkt (T_1), also zu dem Zeitpunkt, da das Mehrheitswahlrecht eingeführt wird. Von den kleinen Parteien dieses Vielparteiensystems werden sich also jetzt die Wähler abwenden, da, *ceteris paribus*, Stimmen für solche „Papierkorb-Parteien“ weggeworfen seien, d. h. keinen Effekt in bezug auf die parlamentarische Vertretung hätten. Ohne bereits an dieser Stelle Annahmen über die Änderung der Struktur der Parteien und des Parteiensystems einzuführen, muß darauf hingewiesen werden, daß logisch bisher noch nicht folgt, daß Mehrheits- und Minderheitsparteien im nationalen und im regionalen Rahmen der Wahlkreise die gleichen sein müssen. Darauf wird später noch eingegangen.

Nun, fragt man danach, bei welchen der hier verwendeten Wählertypen eine Abwendung von einer kleinen

Minderheitspartei (bezogen auf den Kontext des Wahlkreises und ohne konkrete Chance einer potentiellen Mehrheit von morgen) wahrscheinlich wäre, so müßte man dies am ehesten noch für den „Pragmatiker“ und den Wähler annehmen, dessen Entscheidung durch soziale Instanzen mit vorwiegend regionalen Interessen (bzw. Orientierungen, Normen) mediatisiert wird. Voraussetzung hierfür wäre allerdings, daß (1.) Wähler bzw. intermediäre Instanz sich im Sinne der Interessentheorie entscheiden (was nach der Definition der Wählertypen naheliegt) und daß (2.) durch die Wahlkreiseinteilung regional eine neue Majoritätenkonstellation geschaffen wird.

Eine Wahlkreiseinteilung nach dem Mehrheitswahlrecht würde den „Ideologen“ in seiner Wahlentscheidung wohl kaum beeinflussen, solange es seine Partei überhaupt gibt bzw. sich zur Wahl stellt. Im Falle von Wählern, die durch soziale Instanzen mit vorwiegend nationalen Interessen (Orientierungen, Normen) mediatisiert werden, wäre aufgrund regional geänderter Mehrheitsverhältnisse ebenfalls kaum eine Veränderung der Richtung der Beeinflussung zu vermuten. Man kann also folgendes festhalten: Wahlkreise bzw. Wahlkörperschaften im Sinne der Mehrheitswahl schaffen qua se neue Bezugs- und Orientierungssysteme, die inhaltlich (in bezug auf Mehr- und Minderheiten) von den unter den Bedingungen der Verhältniswahl vorhandenen verschieden sein können. Unter bestimmten Voraussetzungen (s. o.) sind bei bestimmten Wählertypen (s. o.) Verhaltensveränderungen im Sinne des Satzes: Die Wähler wenden sich von den Minderheitsparteien ab, zu erwarten.

Die Argumentation der Mehrheitstheoretiker sagt dann weiter: Die Wähler, die sich von den kleinen Minderheitsparteien abwenden, wenden sich den Mehrheitsparteien zu. Auch hinter dieser Aussage steht wiederum eine ganz spezielle Annahme, ein Bild von Wahlkreisen mit einer knappen Mehrheit und einer starken Minderheit (potentielle Mehrheit von morgen). Zu Parteien in dieser Position werden also die Wähler, die sich von den kleineren Parteien („Papierkorbparteien“) abgewendet haben, überwechseln.

Nimmt man zunächst einmal eine solche Konstellation als gegeben an, so wäre im Falle der Typen (A_2) und (B_2) sowie unter bestimmten Bedingungen (falls die zum

Zeitpunkt (T_1) von (B_1) gewählte Partei im nationalen Rahmen keine Rolle spielt) auch des Typs (B_1) ein solcher Wechsel wahrscheinlich. Nun ist eine derartige politische Landschaft (= knappe Mehrheit, starke Minderheit), in der Wechselwähler einen großen Grenznutzen besitzen, nur ein Fall von mehreren möglichen. Wahlkreise dieser Art (Grenzwahlkreise) sind kaum die Regel. Geht man hingegen einmal von dem Fall einer starken Mehrheit und einer schwachen Minderheit aus, so muß man sagen, daß der Grenznutzen des Wechselwählers nur gering ist. Er schwächt zwar die Position der Mehrheitspartei, kann der Minderheit jedoch nur dann zur Mehrheit verhelfen, wenn ein allgemeiner „Erdrutsch“ hinzukommt. Auch hier sollte mit einem Lerneffekt gerechnet werden. So könnte man etwa die Hypothese aufstellen, daß die ständige Erfahrung, daß wechselnde Stimmabgabe keine Konsequenz für die Machtverteilung hat, zu politischer Apathie bzw. Nichtwählen führt. Eine derartige Hypothese schwächt aber ein weiteres Argument der Theorie der Mehrheitswahl, nach dem sich im Zeitverlauf schon eine starke Minderheit mit dem Anspruch, die potentielle Mehrheit von morgen zu sein, entwickle. Die amerikanischen Südstaaten, wo immerhin seit rund einhundert Jahren nach den Prinzipien der Mehrheitswahl gewählt wird, scheinen für die Apathie als Folge solcher Konstellation zu sprechen. Auf die Konsequenzen für die innere Struktur der Parteien soll noch eingegangen werden.

Es verwundert nicht, daß gerade der Wechselwähler einen wichtigen Platz in der Theorie der Mehrheitswahl einnimmt. Unter der Voraussetzung zweier nahezu gleich starker politischer Parteien (Zustand zum Zeitpunkt (T_2) laut Theorie der Mehrheitswahl) entscheidet dieser Wählertyp ja auch im eigentlichen Sinne über die Rolle von Regierung oder Opposition. Es gibt bereits eine Reihe empirischer Untersuchungen über die Wechselwähler.

Die Ergebnisse widersprechen sich teilweise, zumindest was die „Qualität“ dieser Wechselwähler angeht (Lazarsfeld: USA; Kaase: BRD). Es scheint jedoch eine Abhängigkeit von der Parteienkonstellation in verhaltensrelevanten Umweltbereichen (Familie, Freundeskreis, Gemeinde) und dem Wechsel von Parteipräferenzen zu bestehen: Je ausgewogener die Parteienkonstellation ist (d. h. je mehr etwa gleichstarke Parteien), desto größer das Ausmaß des Wechsels (Klingemann), und je größer die Dominanz einer Partei ist, desto größer ist auch der breakage-effect (Lazarsfeld); d. h. um so größer wird die jeweilige Majorität im Zeitverlauf. Das heißt aber, daß die politische Struktur auch der Wahlkreiskontexte, sofern sie als verhaltensrelevante Bezugssysteme fungieren, für Ausmaß und Richtung des Wechsels mitbestimmend sein kann. Die Überlegungen bis hierher galten allen hier konstruierten Wählertypen, ausgenommen dem Typ des „Ideologen“.

Nach der „klassischen“ Theorie wäre diese Spezies zum Aussterben verurteilt. Gesetzt den Fall, der „Ideologe“ sei tatsächlich (was jeweils zu untersuchen wäre!) im Wahlkreis in einer hoffnungslosen Minderheit. Von Wahl zu Wahl ginge seine Stimme verloren. Stellt sich nun der Lernprozeß ganz automatisch ein? Wird er aufhören, von seiner „reinen“ Lehre zu lassen, und sich einer größeren Partei anschließen? Sicher nicht, solange es seine Partei überhaupt gibt. Und wenn es sie nun nicht mehr gibt, wenn sie resigniert hat? – In Bonner FDP-Kreisen kursiert der Ausspruch eines ihrer Wähler, der geschrieben haben soll: „Mit meiner politischen Überzeugung ist es wie mit meinem Glauben. Wenn es meine Kirche nicht

mehr geben sollte, trete ich nicht etwa einer anderen bei, sondern gehe im Freien beten.“ Das charakterisiert sicherlich einen äußersten Grad an Renitenz, und derartige politische Sektierer sind auch unter Mehrheitswahlrecht vorgesehen. Sie wären ohne jeden Einfluß.

VI.

Die weitere Argumentation der Mehrheitswahltheoretiker sagt dann etwas über die Strategie der Parteien aus: Sie (die Parteien) werden versuchen, eine Mehrheit von Wählern in den Wahlkreisen auf sich zu vereinigen, um ihr Ziel, im Parlament vertreten zu sein, zu erreichen. Auf den ersten Blick scheint dies kein strittiger Punkt zu sein. Dennoch wird wohl für Parteiführer und Funktionäre eine weitere Überlegung stets hinzukommen: Lohnt es sich, im Wahlkreis X überhaupt einen Kandidaten aufzustellen? Wie sind die Erfolgsaussichten?

Man hat häufig zu bedenken gegeben, daß unter den Bedingungen der relativen Mehrheitswahl die Gefahr bestünde, daß die CDU zu einer Partei des flachen Landes und des Südens werden würde, die SPD hingegen beherrsche die Städte und den Norden. Nun ist es sicher eine entscheidende Frage für die Struktur der Parteien, ob sich in Wahlkreisen mit ausgeprägter Dominanz einer Partei überhaupt noch jemand findet, der für die andere Partei, die jeweilige Minorität arbeitet. Die Konsequenzen einer solchen Entwicklung für die Auslese des politischen Personals können nicht im Sinne funktionierender, leistungsfähiger Parteien wirken. Eine ländlich-bäuerliche CDU in einer Industriegesellschaft mit ständig zunehmender Urbanisierung und eine städtisch-moderne SPD, das ist ein Schreckbild nicht nur der fortschrittlichen CDU-Politiker. Darüber hinaus ist zu bedenken, daß eine beachtliche Gruppe von Bürgern auf Dauer keine Partei findet, die ihre politischen Anliegen artikuliert. Dies kann unter bestimmten Voraussetzungen zu einem Protest gegen das System parlamentarischer Demokratie als solcher führen. Sollte es zutreffen, daß unter Mehrheitswahlbedingungen ein „one party south“ und ein „one party north“ die alte Main-Linie wieder aktualisieren, dann wäre Mehrheitswahl in Deutschland auch zunächst einmal desintegrativ. Hinter der Sorge um die Vermeidung einer politischen „Verödung“ ganzer Regionen steht die Frage nach einem Aspekt der Struktur unserer Gesellschaft: die Frage nach regionalen Partikularismen.

Betrachten wir die Möglichkeiten einmal ganz abstrakt: Theoretisch könnte es in einem Staat auch unter Mehrheitswahl beliebig viele Parteien geben. Im Parlament könnten, im Extremfall, ebensoviele Parteien auftreten, wie Sitze zu vergeben sind. Das Erscheinungsbild wäre also dem ähnlich, wie es die Vertreter der Mehrheitswahl für die Situation unter Verhältniswahlrecht annehmen. Sie wäre dann wahrscheinlich, wenn sich starke Partikularismen regionaler Art in der Gesellschaft finden würden. Mehrheitswahl wäre unter solchen Bedingungen, wie schon angedeutet, desintegrativ.

Offensichtlich trifft das jedoch für moderne Industriegesellschaften kaum zu. Geht man davon aus, daß die verschiedenen politisch relevanten Gruppen der Bevölkerung als Folge ausgedehnter Wanderungsbewegungen im Raum stark vermischt sind („lokale Spiegelungen der Pluralität der Gesellschaft“, Scheuch, 1966), so wirkt ein Mehrheitswahlsystem eher integrativ. Regionale Partikularismen stehen aber im Widerspruch zu den politischen Entwicklungstendenzen in Industriegesellschaften. National orientierte Parteien sind hier die Regel. Der

Zwang zur Konzentration der politischen Kräfte erwächst aus der Notwendigkeit, den Staat als ganzen regieren zu müssen. Unter den Bedingungen des Mehrheitswahlrechtes aber wird, wie gezeigt wurde, eine Prämie für die Mehrheit ausgesetzt. Schwache Minderheiten können nicht hoffen, je zum Zuge zu kommen. Dieser Effekt zeigt sich nicht nur in den Wahlkreisen, sondern auch insgesamt. Bei Mehrheitswahl tendieren moderne Industriegesellschaften eher zu einem Mehr-, in der Regel zu einem Zweiparteien-System als zu einem Vielparteien-System.

Es sei erlaubt, noch auf einen weiteren Extremfall hinzuweisen, der unter Mehrheitswahl ebenfalls denkbar ist. Die Prämie für die Mehrheit könnte – selbst bei „lokaler Spiegelung der Pluralität der Gesellschaft“ – zu einem Parlament ohne Opposition dann führen, wenn diese Pluralität ein permanentes Übergewicht einer bestimmten Partei impliziert. Nehmen wir etwa an, (a) die jetzigen FDP-Wähler würden alle für die CDU stimmen, und (b) FDP- und CDU-Wähler zusammen wären stärker als die SPD, dann hätte die SPD – unter der Voraussetzung, daß die Gesellschaft gut „durchgemischt“ ist – zum gegebenen Zeitpunkt keine Chance auf auch nur einen Parlamentssitz. Auf den korrigierbaren Fall, daß unter ganz bestimmten Umständen eine Mehrheit der Wähler lediglich mit einer Minderheit an Sitzen aus der Wahl hervorgehen kann, sei hier noch hingewiesen.

Es deckt sich mit unserem Alltagswissen, daß derartige Extremfälle wohl nicht auftreten würden. Offensichtlich gehört also ein gewisser Regionalismus bzw. eine gewisse ungleiche Verteilung der politischen Präferenzen im Raum doch zu den Voraussetzungen funktionierender Mehrheitswahl, oder aber man muß die Rolle des Wechselwählers, auf die bereits eingegangen wurde, stärker betonen.

Zu der Strategie der Parteien, eine Mehrheit von Wählern in den Wahlkreisen zu erringen, gehöre auch, so die Theoretiker der Mehrheitswahl, daß in der Kandidatenauswahl möglichst alle unterschiedlichen Orientierungen der Bevölkerung wirksam zum Ausdruck kämen bzw. artikuliert würden. Scheuch schreibt zu diesem speziellen Aspekt etwas pointiert, aber m. E. zutreffend: „Es übersteigt meine Phantasie, mir dies bei der gegenwärtigen Struktur der Parteien, speziell der SPD, vorzustellen“ (Politische Strukturen der Bundesrepublik, 1966, S. 140).

Der Einfluß des Wahlsystems auf die Qualität der Kandidaten sei gar nicht zu überschätzen, meinen Vertreter beider Wahlrechtstypen. John Stuart Mill zum Beispiel bezeichnet die Verhältniswahl begeistert als das Vehikel der Persönlichkeitswahl, da sie einer sachkundigen Elite den Weg in das Parlament öffne. Ferdinand Aloys Hermens meint, dies sei nun gerade nicht der Fall. Mills „Fachmänner“ seien Ignoranten auf den Gebieten, die für das Schicksal des Volkes entscheidend sind. Die Mehrheitswahl hingegen sorge für die körperliche und geistige Vitalität der Kandidaten, da diese im Wahlkreis, wollten sie das Mandat erringen, echten Kampfgeist beweisen müßten. Nun, es gibt sicherlich auch unter Verhältniswahlbedingungen Kandidaten mit Format (und mit „Kämpferwillen“), und auch in Mehrheitswahlsystemen scheint es Abgeordnete ohne großes Format (und ohne großen „Kämpferwillen“) zu geben. Wenn, was eine realistische Annahme ist, nicht alle Wahlkreise Grenzwahlkreise sind, dann kann es auch unter Mehrheitswahlbedingungen das geben, was Hermens einen Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit genannt hat.

Nur setzen sich hier die Parteispitzen nicht gegenseitig auf irgendwelche Listen, sondern sie verschaffen einander Kandidaturen in sicheren Wahlkreisen. Die Frage nach der Qualität der politischen Klasse ist sicher komplizierter, als daß sie sich, sozusagen auf einen Streich, durch Einführung des Mehrheitswahlrechtes lösen ließe.

Gleichzeitig mit dem Problem der Qualität des politischen Personals wird die Frage nach den Rückwirkungen des Wahlsystems auf die innere Struktur der Parteien angesprochen. Zweifellos würde, sollte der Parteispitze unter Mehrheitswahl die Liste und damit ein Mittel der Belohnung oder Bestrafung aus der Hand genommen werden, eine Kompetenzverlagerung stattfinden. Es ist jedoch sehr die Frage, ob eine Kompetenzverlagerung in den Wahlkreis bzw. die unteren Parteigliederungen tatsächlich auch zu einer Machtverschiebung führt. Durch Zuweisung oder Entziehung finanzieller Mittel können störrische Wahlkreisorganisationen fast immer zur Raison gebracht werden. Daß durch die Einführung des Mehrheitswahlrechtes Parteioligarchien gestürzt werden können, muß bezweifelt werden. Angst vor einem übertriebenen Regionalismus braucht man aus diesem Grunde sicher nicht zu haben. Als Teil einer „konzertierten Aktion“ zur Förderung innerparteilicher Machtverlagerung in Richtung auf die Wählerschaft wäre jedoch ein solcher Effekt der Mehrheitswahl, sollte es ihn tatsächlich geben, nur zu begrüßen. Doch steht bei der Frage Liste oder Wahlkreismandat nicht nur die Qualität des politischen Führungspersonals zur Debatte. Wichtig scheint noch, daß die Liste – die ihren Platz auch in einem kombinierten Wahlsystem hat – eine zentrale Funktion zur Vermeidung parteipolitischen Regionalismus haben kann.

Die Argumentation der Wahlrechtstheorie geht jedoch noch weiter. Das Ziel, eine Mehrheit von Stimmen in den Wahlkreisen auf sich zu vereinigen, werden gemäßigte, nicht-ideologische, demokratische Parteien eher erreichen als ideologisch verhärtete, undemokratische Parteien. Somit haben, ceteris paribus, unter Mehrheitswahl solche Parteien bald keine Chance mehr. Sie werden als Konkurrenten ausscheiden. Auch dies scheint nur ein spezieller Fall unter mehreren zu sein.

Die Begründung geht letztlich davon aus, daß nahezu gleich starke Parteien, Parteien mit einer Chance des Machterwerbs, um eine mittlere, ideologisch kaum ansprechbare Wählergruppe (das „positive“ Bild des Wechselwählers) kämpfen, die ihnen die Mehrheit bringen soll und die Parteien selbst zur Mäßigung zwingt. Weiterhin spielt die Vorstellung eine Rolle, daß Gruppen mit unterschiedlichen Interessen, von denen keine allein stark genug wäre, die Mehrheit zu bilden, sich in der „Mitte“ einigen müßten. Dazu wäre zu sagen, daß auch ein Erfolg solcher Massenparteien denkbar erscheint, die ihre Anziehungskraft explizit ideologischen Parolen und Verhaltensweisen verdanken, Parteien, die eine Interessenvielfalt und Konflikte der Industriegesellschaft dadurch überspielen, daß sie für Unzufriedene aller Art einen gemeinsamen Nenner im Irrationalen finden. Mehrheitswahl unter der Prämisse derart ideologisch verhärteter Parteien aber wäre kein erstrebenswerter Zustand. Im Falle eines funktionierenden Machtwechsels ergäbe sich eine institutionalisierte, permanente Revolution.

Skizziert man die hier angedeuteten Beziehungen, so ergeben sich zwischen Parteien und Wählern immerhin acht unterschiedliche Konstellationen mit potentiell unterschiedlicher Attraktion auf den einen oder den anderen Typ.

Es wäre eine Frage der Zellenbesetzung, welche Situation für das politische System letztlich als dominant angesehen werden müßte.

Übersicht: Wählertypen und Parteytypen

Wählertyp	Parteytyp	
	ideologisch	pragmatisch
Bestimmung des Wahlverhaltens vorwiegend aus Bezügen zum Bereich des Politischen	„Ideologe“	1 4
Bestimmung des Wahlverhaltens vorwiegend durch mediatisierende Instanzen mit vorherrschend:	„Pragmatiker“	3 2
	„nationaler Orientierung“ (Normen)	5 6
	„regionaler Orientierung“ (Normen)	7 8

VII.

Die hier vorgetragenen kritischen Anmerkungen zu einigen in Wahlrechtstheorien ausgesprochenen Verhaltenserwartungen bei Wählern, Politikern und Parteifunktionären, die sich durch Veränderung der institutionellen Rahmenbedingungen (Wahlrecht) ergeben sollen, dienen lediglich dem Zweck, zu zeigen, daß die unterstellten Handlungen der Akteure nur als eine unter mehreren möglichen Reaktionsweisen angesehen werden müssen. Logisch plausible Argumentation sagt hier noch nichts über tatsächliches Verhalten aus. Solche Verhaltensaussagen müssen das Resultat empirischer Forschung bleiben.

Die Erfahrungen mit schwachen parlamentarischen Demokratien waren es, die zu einer Überprüfung ihrer institutionellen Regelungen führten. So war man es leid, eine kleine Partei als den Schiedsrichter anzuerkennen, der die Rolle größerer Parteien als Regierung oder Opposition festlegte. Der Akt der Wahl sollte darüber direkt entscheiden, nicht lediglich über Stärkepositionen der Parteien in künftigen Koalitionsverhandlungen. Dieses Ziel ist jedenfalls klar, man will allgemein keine schwache, sondern eine starke, handlungsfähige parlamentarische Demokratie, die ihre Funktionen erfüllt. Man stellt sich dafür vor: Wähler, die am politischen Leben teilnehmen, pragmatische, nicht ideologisch gebundene Parteien, ein ausgewogenes Zweiparteiensystem und, daraus resultierend, eine handlungsfähige Regierung und eine starke, kritische Opposition sowie eine leistungsfähige politische Klasse. Das Vorbild ist in den meisten Fällen eine Demokratie nach der Art der englischen.

Kann man aber, indem man das britische Wahlsystem einkauft, damit zugleich die funktionierende britische Demokratie importieren? Müßte man nicht auch die Clubs, die Presse, die Gewerkschaften und zahllose andere Einrichtungen der britischen Gesellschaft mit einführen, durch die die englische relative Mehrheitswahl erst funktionieren kann?

Es gibt Merkmale des Verhältniswahlsystems, die einer funktionsfähigen Demokratie in der Bundesrepublik förderlich sind. Dazu gehört etwa die Institution der Liste, um einer regionalen politischen Verödung (vgl. S. 14) entgegenzuwirken. Genauso gibt es Merkmale der Mehrheitswahl, die zur Funktionsfähigkeit beitragen können.

Dazu gehört das mehrheitsbildende Element, also die Tatsache, daß der Eintrittspreis für kleine politische Minderheitsgruppierungen erhöht wird. Ein „funktionales Wahlrecht“ auf der Basis des Mehrheitswahlrechts, wie es etwa von Wildenmann vorgetragen wird, scheint den Bedingungen in der Bundesrepublik noch am besten zu entsprechen.

Dennoch sollte man sich davor hüten, zu glauben, Demokratie in Deutschland könne durch ein neues Wahlrecht sozusagen verordnet werden. In welcher Richtung sich mögliche Verhaltensveränderungen nach einer Wahlrechtsreform bewegen, ist noch nicht ausgemacht.

10.1.3. Strukturelle Bedingungen für ein Mehrheitswahlrecht von Dietrich Rollmann, MdB

Das mehrheitsbildende Wahlrecht ist für mich nicht das relative Mehrheitswahlrecht. Deshalb will ich gegen dieses relative Mehrheitswahlrecht gleich mit dem schärfsten Argument kommen, das ich den Veröffentlichungen von Professor Wildenmann und Dr. Kaltefleiter entnommen habe. Sie haben anhand einer Untersuchung über die Bundestagswahl 1961 einen sogenannten bias zugunsten der CDU/CSU in Höhe von 5 % entdeckt. Das heißt: Wenn CDU und SPD in ihrem Stimmenanteil dicht aufeinander folgen, hat die CDU an Mandaten 5 % weniger als die SPD. Einen solchen bias hat Dr. Kaltefleiter ebenfalls für die Bundestagswahl 1965 angenommen. Andere Wahlrechtswissenschaftler veranschlagen diesen bias etwas geringer, aber es ist wohl völlig unstrittig, daß die große Gefahr besteht, daß bei Anwendung des relativen Mehrheitswahlrechts die CDU/CSU mit der Mehrheit der Stimmen die Minderheit der Wahlkreise und die SPD umgekehrt mit der Minderheit der Stimmen die Mehrheit der Wahlkreise erringen.

Das ist nichts Ungewöhnliches in Ländern mit dem sogenannten relativen Mehrheitswahlrecht. In Großbritannien haben bei der Unterhauswahl im Jahre 1951 die Konservative Partei mit 47,98 % der Stimmen 321 Sitze und die Labour Party mit 48,77 % der Stimmen nur 295 Sitze erhalten. Das bedeutete damals, obwohl der Wille der Nation ein anderer war, einen Übergang von einer Labour- zu einer konservativen Regierung. In Österreich hat bei den Nationalratswahlen in den Jahren 1953 und 1957 aufgrund der besonderen Wahlkreiseinteilung die Sozialdemokratische Partei Österreichs (SPÖ) mehr Stimmen als die Österreichische Volkspartei (ÖVP) erhalten, aber jeweils im Nationalrat ein Mandat weniger bekommen, als die ÖVP, und das bedeutete, daß dort unverändert seit 1945 der Bundeskanzler von der ÖVP gestellt werden konnte.

Zurück zu uns: Der sogenannte bias resultiert daraus, daß wir hier unsere Hochburgen zu einem großen Teil mit sehr viel höheren Mehrheiten halten, als es bei den Sozialdemokraten der Fall ist. Unter dem geltenden personalisierten Verhältniswahlrecht hat etwa Herr Schmücker mit dem vortrefflichen Wahlergebnis, das er immer in Cloppenburg zu erzielen pflegt, nicht nur sich selbst in den Deutschen Bundestag hineingebracht, sondern per Verrechnung über die niedersächsische Landesliste noch weitere Abgeordnete. Ähnlich ist es am Niederrhein, in gewissen Gebieten von Rheinland-Pfalz, in Niederbayern und in der Oberpfalz. Unser Kollege Dr. Kempfner, der in seinem Wahlkreis Pfarrkirchen 77,5 % der Stimmen erzielt hat, brachte damit nicht nur sich selbst in den Deutschen Bundestag, sondern noch weitere Kollegen über die bayerische Landesliste der CSU.

Das alles würde in dem Augenblick entfallen, wo wir das relative Mehrheitswahlrecht hätten.

Von den weiteren Argumenten gegen das relative Mehrheitswahlrecht sei das Argument, wir würden uns zu einer Landpartei und die Sozialdemokraten sich zu einer Stadtpartei entwickeln, als gut bekannt hier nicht weiter dargelegt. Wer sich die Ergebnisse der vergangenen Bundestagswahlen anschaut, weiß, daß wir in den Großstädten und die Sozialdemokraten auf dem Lande und in der Provinz nur noch sehr wenige Wahlkreise erringen würden. Ich glaube, daß das nicht günstig wäre für die Struktur und die Modernisierung der CDU, wenn wir uns die Großstädte in einer solchen Weise abschnitten.

Zwar wird immer gesagt, man könnte dann vielleicht auch einmal Kandidaten aus den Großstädten in den sicheren provinziellen Wahlkreisen aufstellen. In der Theorie ist das sicherlich richtig. Die Erfahrungen der vergangenen Jahre aber zeigen, daß es sehr schwierig ist für jemanden, der aus einer großstädtischen Parteiorganisation kommt, einen sicheren ländlichen Wahlkreis für sich zu erringen. Man sagt uns dann: Ihr müßt euch in den Großstädten etwas mehr anstrengen, dann werdet ihr auch dort die Wahlkreise erringen können; ihr müßt eben richtige Persönlichkeiten herausstellen, die werden es dann schon schaffen, den Sozialdemokraten in den Großstädten Wahlkreise abzugeben. Nur in den großstädtischen Wahlkreisen, so behaupte ich, haben wir eine Chance, mit sehr guten, attraktiven und populären Kandidaten durchzukommen, wo die CDU der SPD nur ganz wenig unterlegen ist. Aber bei großen Differenzen, die wir in den Großstädten unseres Landes zu überwinden haben, werden die besten Persönlichkeiten aus unseren Reihen nicht ausreichen, um diese sozialdemokratischen Wahlkreise in größerem Umfang der SPD wegzunehmen.

Welche Wechselbeziehungen bestehen nun eigentlich zwischen dem persönlichen Reichtum eines Kandidaten oder dem, was er an Geld von wohlhabenden Freunden und Förderern aufbringen kann, und seiner Chance, kandidiert und gewählt zu werden? Hier muß man vor allem zwei Länder zum Vergleich heranziehen, nämlich die USA und Großbritannien. Beide Länder haben nie ein anderes Wahlrecht gekannt als das relative Mehrheitswahlrecht, und deshalb kann man nicht beweisen, daß unter dem relativen Mehrheitswahlrecht nur der Kandidat zum Zuge kommt, der viel Geld oder reiche Freunde, Förderer und Gönner irgendwo in der Wirtschaft, oder bei den Gewerkschaften, oder in irgendwelchen Verbänden hat. Aber Tatsache ist, daß in Großbritannien und in den USA für die Aufstellung eines Kandidaten vor allem ein sehr großes Portemonnaie notwendig ist. Vor dem Zweiten Weltkrieg war es in Großbritannien noch so, daß in der Konservativen Partei einen sicheren Wahlkreis bekam, wer bereit und in der Lage war, jährlich 2000 Pfund und noch darüber hinaus zur Unterhaltung der örtlichen Parteiorganisation beizutragen. Heute noch wird von den konservativen Unterhausabgeordneten erwartet, daß sie wesentliche Gelder zur Finanzierung der örtlichen oder der überörtlichen Wahlkreisorganisation aus dem eigenen Vermögen oder von irgendwelchen Freunden und Förderern aufbringen. In der Labour Party erhalten die sogenannten Gewerkschaftskandidaten, die über das hinaus, was die Gewerkschaften, die der Labour Party angeschlossen sind, sowieso in die Labour-Parteikasse hineinbezahlen, die sicheren Labour-Wahlkreise. In den dreißiger und vierziger Jahren und sogar noch zu Beginn der fünfziger

Jahre haben die Konservative Partei in den Hochburgen der Labour Party und die Labour Party in den Hochburgen der Konservativen Partei keinen Kandidaten aufgestellt. Auch die Liberale Partei nicht. In einem solchen Wahlkreis ist dann von vornherein, ohne daß die Wähler überhaupt noch zur Wahlurne gehen müssen, der Mann gewählt, der als einziger nominiert worden ist.

Zurück zu uns Deutschen: Ich behaupte, daß das relative Mehrheitswahlrecht, vor allem dann, wenn es auch bei den Landtags- und Kommunalwahlen angewandt würde, zu einer politischen Verödung von ganzen Regionen der Bundesrepublik Deutschland führen würde. Ich schließe mich hier an Dr. Kraske an, der einmal gesagt hat: Kein Argument, das für das Mehrheitswahlrecht auf Bundesebene spricht, spricht nicht auch für die Mehrheitswahl auf Landesebene. Dann würden in den Parlamenten in einzelnen Ländern die CDU-Leute und in anderen die Sozialdemokraten völlig unter sich sein, und ich kann nicht glauben, daß das eine vernünftige Entwicklung in der Bundesrepublik wäre.

Wie wirkt sich das relative Mehrheitswahlrecht auf die soziologische Zusammensetzung des Parlaments aus? Die Freunde, Anhänger und Mitglieder der grünen Front würden sich unter dem relativen Mehrheitswahlrecht in der CDU/CSU-Fraktion nicht vermindern. In Großbritannien gibt es, obwohl knapp die Hälfte der Wähler der Konservativen Partei regelmäßig aus der sogenannten Unterschicht stammt – wenn wir diese Schichtung nehmen: Unterschicht, Mittelschicht, Oberschicht –, in der konservativen Unterhausfraktion keinen einzigen Arbeiter. Bei uns hat die CDU-Fraktion wenigstens immer solche bei sich, die zumindest früher einmal Arbeiter gewesen sind.

Herr Lamers hat mir neulich das sogenannte harmonisierende Mehrheitswahlrecht erklärt. Ich finde an diesem Wahlrecht einige sehr attraktive Seiten. Denn es würde gewährleisten, daß alle Bundesländer in den beiden großen Fraktionen der CDU und der SPD des Bundestages vertreten wären und daß ein Ausgleich zwischen Stadt und Land stattfände. Das einzige, was mir an diesem Vorschlag nicht ganz gefällt, ist, daß der sogenannte Bias zu unseren Ungunsten durch dieses sogenannte harmonisierende Mehrheitswahlrecht nicht beseitigt wird.

Von Herrn Kaltefleiter wurde das sogenannte funktionale Wahlrecht entwickelt: Die Bundesrepublik wird nicht in 250, sondern in 125 Wahlkreise aufgeteilt, wo dann das d'Hondt-System angewandt wird. Das würde ebenfalls gewährleisten, daß die CDU und die SPD in der ganzen Bundesrepublik vertreten wären und wir nicht eine Partei nur der Bauern mit einigen mittelstädtischen Einsprengeln und die SPD nur eine Partei der Großstadt würden; das würde ebenfalls gewährleisten, daß wir nicht überwiegend zu einer Partei des Südens, im Norden hätten wir nur Schleswig-Holstein, und die SPD eine Partei des Nordens, im Süden hätte sie nur die Städte München und Stuttgart, würden. Das wären Kompromisse, auf die wir uns ohne Schwierigkeiten einigen könnten. Ich gebe ganz offen zu: Der Ausgangspunkt meines Widerstandes gegen das relative Mehrheitswahlrecht ist unsere Situation in Hamburg gewesen.

Der Bias ist für mich das entscheidende Argument, warum wir als CDU/CSU aus parteipolitischen, aus parteiegoistischen Gründen gegen das relative Mehrheitswahlrecht sein müssen.